

Satzung

über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Grasbrunn (Abfallwirtschaftssatzung Grasbrunn)

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching bei München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Grasbrunn mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 26.11.2011, 55.1-8744.1-ML-Gde.Grasbrunn folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe), Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln, Lagern und Befördern von Abfällen sowie Maßnahmen, die die stoffliche Wiederverwertung und -verwendung sichern.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Buchst. a-c dieser Satzung getrennt erfasst werden, während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden. Als Restmüll gelten hausmüllähnliche Abfälle (Geschäftsmüll) aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, Betrieben der Urproduktion (z.B. Landwirtschaft), öffentlichen Einrichtungen etc.. Gemische aus Abfällen zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind insgesamt als Abfälle zur Beseitigung anzusehen.
- (6) Unter Sperrmüll versteht man Gegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihrer

Beschaffenheit und Sperrigkeit nicht in einen 120 l Behälter passen.

- (7) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Altöl, soweit es nicht über den Handel entsorgt werden kann, lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Säuren, Laugen, Salze, PCB-haltige Kleinkondensatoren, sowie Batterien.
- (8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste.
- (9) Gartenabfälle oder auch Grüngut im Sinne dieser Satzung sind nur die pflanzlichen Abfälle aus Gärten, Friedhöfen und öffentlichen und privaten Anlagen, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer kompostiert oder in die Biotonne gegeben werden dürfen, nicht jedoch Steine oder Erdreich (siehe § 11 Abs. 2 Buchstabe c) und § 14.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Die Informationspflicht liegt neben der Gemeinde auch beim Bürger selbst.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten und wieder verwertbaren Stoffen gefordert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden; soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu den Wiederverwertungsanlagen. Die Gemeinde richtet für ihre Bürgerschaft eine ausreichende Zahl von Sammelstellen ein. Sie erledigt diese Aufgabe durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe
 - a) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
 - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen

in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz- BayAbfG),
c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Gemeinden des Landkreises München, die Stadt Garching und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - UVO),
d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS)
e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer einschließlich Träger privater Sammelsysteme, bedienen.

§ 4

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
- a) Bauschutt über 0,5 m³, Baustellenabfälle, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch
 - b) asbesthaltige Produkte,
 - c) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder in Sammelbehältern gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können. Gleiches gilt für pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau und sonstige Gewerbebetriebe, bei denen pflanzliche Abfälle anfallen, z.B. gewerbliche Hausmeisterdienste, soweit hausübliche Mengen überschritten werden.
 - d) Sperrmüll, soweit er nicht gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 entsorgt wird.
 - e) Organische Abfälle, soweit sie auf dem Grundstück des Abfallerzeugers fachgerecht kompostiert werden,
 - f) Klärschlamm und sonstige Schlämme, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 - g) Eis und Schnee,
 - h) folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - 1. Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C des von der Länderarbeitsgruppe Abfall (LAGA) herausgegebene Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes;
 - Abfälle die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfsG) behandelt werden müssen (Abfallschlüssel 18 01 03*)
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel 18 02 02*)
 - tierärztliche Praxen, und Kliniken, Tierversuchsanstalten;** geregelt in der Verordnung EG Nr. 1774/2002 und der Verordnung für das Tierisches Nebenprodukt Beseitigungsgesetz, TierNebGe (Abfallschlüssel 18 01 03*)
 - Streu- und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung

meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist
(Abfallschlüssel 18 02 02*)

- Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüsselnummern 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüsselnummern 18 01 08* und 18 02 07*),
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüsselnummer 18 01 10*).

2. überwachungsbedürftige Abfälle nach der Gruppe D des LAGA Merkblattes, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Medikamente, Zytostatika;

3. Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 18 01 02).

i) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind,

j) Altfahrzeuge, Altreifen mit und ohne Felgen, Altöl und Starterbatterien,

k) explosionsgefährliche Stoffe z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckflaschen,

l) Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und wieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu Sammelstellen bzw. einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um eine von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoffe handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde der kommunalen Abfallentsorgung nicht übergeben werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendung verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Buchst. a - d dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 - a) die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 - b) die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 - c) die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 - d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt, das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Abfälle und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechend Mitteilung zu machen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.
- (4) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte haben den Beauftragten der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 14 KrW-/AbfG das Betreten ihrer Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gestatten.
- (5) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abfallproben zu entnehmen, sie einer chemisch- physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder sie durch geeignete Sachverständige untersuchen zu lassen; im Falle des Verstoßes gegen eine gesetzliche Bestimmung oder eine Bestimmung dieser Satzung haben Berechtigte bzw. Verpflichtete i.S. von §§ 5 und 6 dieser Satzung die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 8

Störung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen z.B. Streik, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder

Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag dauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einer gemeindlichen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 , 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16).
- (2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 11 Bringsystem

- (1) Zur Erfassung von Abfällen im Bringsystem nach Maßgabe des § 12 unterhält die Gemeinde Sammelstellen in ausreichender Anzahl und zumutbarer Entfernung, eine ständige Sammelstelle („Wertstoffhöfe“) sowie Sammeleinrichtungen für Problemabfälle.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen insbesondere folgende verwertbare Abfälle:
 - a) Altglas, farbsortiert (weiß, braun, grün),
 - b) Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Mischpapier, Kartonagen,
 - c) häckselbare, pflanzliche Gartenabfälle nach § 1 Abs. 9, soweit sie nicht selbst kompostiert werden: diese sind Laub, Rasen-, Baum- und Strauchschnittgut,

Baumstämme bis zu maximal 10 cm Durchmesser; ausgenommen sind Wurzelstöcke, Steine und Erdreich,

- d) Weißblechdosen, Aluminium,
- e) sonstige Metalle aller Art,
- f) Styropor,
- g) Bekleidung (Alttextilien und Schuhe),
- h) Sperrmüll nach § 1 Abs. 6,
- i) saubere unbehandelte Holzabfälle,
- j) Kühl- und Gefriergeräte,
- k) Elektro- und Elektronikschrott,
- l) Korken,
- m) Haushaltsbatterien.

§12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter in den Sammelstellen einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe (Glas, Papier, Karton, Weißblech, Aluminium, Haushaltsbatterien und Altkleider) dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden, auch nicht bei Überfüllung. Dies gilt auch für alle nicht in § 11 Abs. 2 genannten Abfälle. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen auch zu der von der Gemeinde bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtung (Wertstoffhöfe) gebracht werden. Ein Zurücklassen von Abfällen jeder Art vor den Wertstoffhöfen ist nicht gestattet. Der Aufenthalt in den Wertstoffhöfen ist nur während der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Eine Benutzung durch Vertreter gewerblicher Einrichtungen ist zulässig, wenn das Gewerbe an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfallherkunft nachgewiesen wird; die angelieferten Mengen dürfen das haushaltsübliche Maß nicht überschreiten; ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe und ihres Gewichts nicht verladen werden können; die einzelnen Gegenstände dürfen eine maximale Länge von 3 m, eine Breite von 2 m und einen Durchmesser von 1 m nicht überschreiten.
- (3) Problemabfälle im Sinne des § 1 Abs. 7 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal der speziellen Sammelfahrzeuge (Giftmobil) oder der Dauersammelstelle des Zweckverbandes München-Südost in Ottobrunn, Haidgraben 1 zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge bzw.

Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis oder von der Gemeinde bekanntgegeben.

- (4) Ist aus persönlichen Gründen (z. B. Gebrechlichkeit, andauernde Krankheit) eine Beachtung der Bestimmungen des Bringsystems nicht möglich, so kann die Gemeinde auf Antrag anderweitige Regelungen zulassen.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
- a) Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen gemäß § 1 Abs. 8 und Grünabfälle in Kleinmengen, soweit sie in der Biotonne Platz finden bzw. soweit sie nicht eigenkompostiert werden oder gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe c getrennt erfasst werden,
 - b) Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Buchstaben a oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).
 - c) Leichtfraktionen, Verbundstoffe gesammelt im sogenannten „Gelben Sack“.
 - d) Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Mischpapier, Kartonagen in der „Blauen Tonne“.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Buchst. a bis d aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und zugelassene Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

Für Bioabfälle:

- Abfallnormtonne mit 80 l Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 120 l Füllvolumen

- (2) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Buchst. b sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 10 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- Abfallnormtonne mit 60 l Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 80 l Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 120 l Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 1.100 l Füllvolumen
- Restmüllsäcke gemäß Absatz 3

- Windsäcke gemäß Absatz 4

Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm 840 (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen und darf nicht verändert werden.

- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann die Gemeinde eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. Die Gemeinde gibt auf Anfrage bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Für die Entsorgung von Einwegwindeln kann ein speziell zugelassener Windsack zur Abholung gemäß § 16 bereitgestellt werden. Die Gemeinde gibt auf Anfrage bekannt, welcher Windsack für den in Satz 1 genannten Zweck zugelassen ist und wo dieser zu erwerben ist.
- (5) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Buchst. d sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1, Absatz 2 oder § 10 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

Für Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Mischpapier, Kartonagen:

- Abfallnormtonne mit 120 l Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 240 l Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 1.100 l Füllvolumen

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 vorhanden sein; Absatz 3 bleibt unberührt. Die Anschlusspflichtigen haben bei der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von 60 l pro 2 Wochen als kleinstes zugelassenes Gefäß zur Verfügung stehen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 10 l pro Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	5,0 l je Beschäftigten
---	------------------------

zusätzlich:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett/Platz |
| b) | Gaststätten, Imbissstuben | 5,0 l je Beschäftigten |
| c) | Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen | 2,5 l je Beschäftigten |

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Zuschläge nach a) bis c) verringern. Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 gestatten, wenn
- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absätzen 1 und 2 gegeben ist und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet. Jeder Anschlusspflichtige kann seinen Antrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende der Gemeinde gegenüber zurücknehmen.
- (4) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen oder selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (6) Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen weder mechanisch vorgepresst noch in die Behältnisse eingestampft und auch nicht in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende oder heiße Asche, flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die jeweils Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Bei der Befüllung der Abfallbehälter sind nach der

Euronorm 840 folgende höchstzulässige Gesamtgewichte (einschließlich Behälter) zu beachten:

Abfallbehälter zu 60 Liter 40 kg

Abfallbehälter zu 80 Liter 50 kg

Abfallbehälter zu 120 Liter 60 kg

Abfallbehälter zu 1.100 Liter 510 kg

Abfallbehälter mit Rädern müssen ohne Anheben bewegt werden können.

- (7) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) Als Standort für Abfallbehältnisse ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz, am Grundstückseingang und zwar direkt an der für die Abfuhrfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, festzulegen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter am Leerungstag in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr zugänglich sind. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Gemeinde kann für einzelne Grundstücke, Gemeindeteile und Straßenzüge bestimmen, dass die Abfallbehältnisse nicht an die Straße, sondern einem von den Beauftragten der Müllabfuhr jederzeit und ohne Erschwernisse zugänglichen Platz zur Abholung bereitzustellen sind. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Außerhalb des Grundstücks aufgestellte Abfallbehältnisse müssen unverzüglich nach der Entleerung durch den Pflichtigen von der Straße wieder entfernt werden. Der Standplatz ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn weitgehend vermieden wird. Die Abfallbehältnisse, deren Standplätze und Zugänge, sind stets in gutem und sauberem Zustand zu halten sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Standplätze und Zugänge sind zu befestigen. Die Zugänge zu den Abfallbehältnissen sind von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dem Abfuhrpersonal ist der Zugang zu den Abfallbehältnissen offen zu halten. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse ungehindert zum Abfuhrfahrzeug transportiert werden können. Bei verdichtetem oder eingefrorenem Inhalt ist dieser vom Grundstückseigentümer bis zur nächsten Leerung zu lösen. Eine zusätzliche Anfahrt erfolgt nur gegen eine Gebühr.
- (9) Transportwege für Abfallbehälter von 60-1.100 Liter müssen eine Mindestbreite von 1,5 Meter aufweisen. Sie dürfen nicht durch Stufen, Schwellen, Rinnen o. ä. unterbrochen werden. Steigungen sind möglichst zu vermeiden. Bordsteinkanten im Transportweg sind nur bei Abfallbehältern von 60-120 Litern zulässig. Bei Neu- und Umbauten sind sie zu vermeiden. Die Transportwege müssen einen ebenen, trittsicheren Belag, z. B. Asphalt, Beton, Verbundsteinpflaster, aufweisen. Standorte sind so einzurichten, dass das Abfallsammelfahrzeug nicht rückwärts fahren muss. Zufahrten müssen eine Breite von mindestens 3,5 Metern, eine Höhe von 4 Metern aufweisen, wobei auch Äste oder Sträucher diesen Freiraum nicht einschränken

dürfen. Steigungen sind möglichst zu vermeiden. Die Belastbarkeit der Zufahrten muss mindestens 32 Tonnen betragen. Die derzeitigen Zufahrten unterliegen dem Bestandsschutz. Bei größeren Umbauarbeiten an diesen Zufahrten sind diese entsprechend den vorgenannten Anforderungen anzupassen. Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Ein Verschluss mit Dreikantschlüssel 7 mm ist zugelassen. Türen müssen selbständig offen bleiben. Abfallbehälter mit Rädern dürfen in Behälterschränken nicht an Türen aufgehängt werden. Für ausreichende Beleuchtung des Transportweges ist zu sorgen.

- (10) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden oder sofern die Anforderungen des Absatzes 6 nicht erfüllt werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Die nicht abgeholt Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen unverzüglich wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (11) Sowie Abfallbehälter (60 – 120 Liter) ohne oder nicht mit der richtigen Wertmarke gekennzeichnet sind, werden sie nicht entleert.
- (12) Entstehen Verunreinigungen durch den Überlassungspflichtigen, insbesondere durch nicht ordnungsgemäße Bereitstellung gemäß Abs. 6 und Abs. 7, so hat dieser unverzüglich die Reinigung zu besorgen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Restmülltonnen von 60 – 120 Liter werden vierzehntägig entleert. Bei Restmülltonnen von 1.100 Liter erfolgt die Leerung wöchentlich. Die Biotonne wird in den Monaten von März bis November jeweils wöchentlich entleert. In den Monaten Dezember bis Februar erfolgt die Leerung der Biotonne vierzehntägig. Für die Abholung der Restmüllsäcke sowie Windsäcke gelten die Bestimmungen der Restmülltonne. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebiets vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde im Umweltkalender bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Den genauen Abholtag regelt die „Feiertagsregelung“, die Bestandteil der jährlichen Veröffentlichung des Abfallentsorgungskalenders ist. Die Papiertonne in der Größe 120 bzw. 240 Liter wird in vierwöchigem Rhythmus, der 1.100 Liter Abrollbehälter in wöchentlichen Rhythmus entleert.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 18

Gebühren; Recht des Landkreises

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

- (2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:
- a) seine Abfälle entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 überlässt,
 - b) sein Grundstück nicht entsprechend § 6 Abs. 1 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer die öffentliche Abfallentsorgung nicht entsprechend § 6 Abs. 2 benutzt,
 - c) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, oder entgegen § 7 Abs. 4 das Betreten von Grundstücken verwehrt.
 - d) seine Abfälle nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem überlässt,
 - e) seine Abfallbehältnisse nicht entsprechend den Vorschriften in § 15 Abs. 1 bis 6 meldet, beschafft, benutzt oder bereitstellt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen in der Gemeinde Grasbrunn in der Fassung vom 03.02.1992 und vom 08.12.2011 außer Kraft.

Grasbrunn, den 21.11.2017

GEMEINDE GRASBRUNN

Klaus Korneder

Erster Bürgermeister